

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Herstellung dreier Nachträge zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. S. 78, 89 und 122. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Kredits für Zweck der Verwaltungen des Reichsbahns und der Post und Telegraphen. S. 130.

(Nr. 1905.) Gesetz, betreffend die Herstellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 wird

in Ausgabe

auf 4 930 000 Mark, nämlich

auf 350 000 Mark an fortbauenden, und

auf 4 580 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

in Einnahme

auf 4 930 000 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.